

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Grundschule Neunburg vorm Wald

Am Donnerstag, den 20. März 2025,
findet im Gebäude der Grundschule Neunburg vorm Wald in der Ledererstraße 22
nachmittags die Schulanmeldung statt.
In einem separaten Schreiben, welches über die Kindergärten ausgeteilt wird, werden die
Familien zu einem für sie reservierten Zeitfenster eingeladen.

Entsprechend des Artikels 37 des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gelten die Aufnahmebedingungen wie folgt:

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig:

- **die bis zum 30. Juni 2025 sechs Jahre alt werden.**
- **die im Zeitraum 01. Juli bis 30. September 2025 sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben.** Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder (vgl. insbesondere § 2 der Grundschulordnung – GrSO) und es ergeben sich insoweit keine Änderungen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. **Wenn Erziehungsberechtigte die Einschulung auf das kommende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule spätestens bis 10. April 2025 schriftlich mitteilen.**
- **deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben.**
- **die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.**
- Ferner wird **auf Antrag der Erziehungsberechtigten** ein Kind, das **zwischen dem 1.10. und dem 31.12.2019** geboren ist, schulpflichtig, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird; bei einem Kind, das **nach dem 31. Dezember 2025 sechs Jahre alt** wird, ist zusätzlich ein **schulpsychologisches Gutachten** erforderlich.

Ein Kind kann von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Die Regelungen beziehen sich auf Art. 35 bis 37 des BayEUG sowie auf § 2 der Grundschulordnung (GrSO). Die Kinder müssen **an der öffentlichen Grundschule**, in deren **Schulsprenkel** sie wohnen, oder an einer staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, ist es notwendig, einen Vertreter zu beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen. Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage des Geburtscheins belegen.

Bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sind auch Angaben über einen Besuch eines Kindergartens oder eines Vorkurses gemäß Art. 37a BayEUG zu machen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Schulanmeldung an der Förderschule (BayEUG Art. 41)

Die Anmeldung eines Kindes erfolgt in der Regel an der Grundschule. Eine Anmeldung kann dann an der **Förderschule** stattfinden, wenn die Förderschule als Förderort aufgrund einer Behinderung in Betracht kommt (etwa bei Schwerst-, Mehrfachbehinderten oder hohem Förderbedarf im Bereich Lernen bzw. geistige Entwicklung) und die Eltern für ihr Kind den Besuch einer Förderschule wünschen. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

III. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 des Bay. EUG mit Geldbuße belegt werden.

IV. Schulsprengel Stadt Neunburg vorm Wald

Das Kind kann an folgenden Schulen angemeldet werden:

- **Grundschule Neunburg vorm Wald, Ledererstraße 22**
- **Sonderpädagogisches Förderzentrum in 93149 Nittenau, Sonderpädagogisches Förderzentrum in 92507 Nabburg bzw. spezielle sonderpädagogische Einrichtungen**
- **Staatlich genehmigte private Grundschule**

Zum Aushang am: 17.02.2025

Abgenommen am:

Sabine Bauer, Rektorin